

Gewandhauses war nun fertiggestellt, und am 25. November 1781 fand unter Hillers Leitung das Eröffnungs-Konzert statt. Es wurden im Verlaufe jedes Winters 24 Konzerte gegeben. Der betreffende Wochentag war und ist bis heute noch der Donnerstag; nur die Anfangszeit der Konzerte hat sich etwas geändert, sie war damals um 5 Uhr.

Als Vorspieler oder „Konzertmeister“ waltete im neuen Lokal neben dem Dirigenten Hiller zunächst Johann Georg Häser seines Amtes. 37 Jahre lang hat er diesem Amte, das er ja schon vorher innehatte (seit 1763), rühmlichst vorgestanden. Nachdem ihm noch zeitweilig die Direktion des Theaterorchesters übertragen worden war, erhielt er 1783 die Stelle als Musikdirektor an der Universitätskirche. Selbstverständlich blieb ihm nunmehr bloß noch wenig Zeit zum Erteilen von Privatunterricht.

Letztgenanntes Amt als Musikdirektor an der Paulinerkirche mit dem Titel eines Universitätsmusikdirektors bekleidete Häser von 1797 an bis zu seinem Tode allein. Der Gehalt seiner beiden ersten Stellen wurde ihm weiterhin als Pension ausgezahlt.

Häfers Verdienst ist es nun vor allem, im Jahre 1786 den Orchester-Pensionsfonds für arme und kranke Musiker begründet zu haben. Diese Gründung konnte natürlich erst erfolgen, nachdem ein wirkliches Orchester gebildet war. Das Orchester bestand ursprünglich nur aus privatistierenden Musikern und Dilettanten. Der Bestand wechselte oft, und fehlende Instrumente stellte der Stadtmusikus. Später vereinigten sich die Mitglieder zum sog. großen, später städtischen Orchester. Von Häser gibt es ein Schriftstück, das leider kein Datum trägt, aber über die Einrichtung des Orchesters und die Entstehung des Pensionsfonds Aufschluß gibt. Dieses Schriftstück scheint Häser auf die Veranlassung hin, etwas über die Entstehung der musikalischen Gesellschaft niederzuschreiben, verfaßt zu haben.

Seine Verdienste als Lehrer seines Instrumentes waren nicht geringer als die, welche er sich als ausübender Künstler erwarb. Sein Talent war insbesondere ein rein praktisches, und die Kompositionen, die er bisweilen schrieb, hielt er selbst nicht recht des Druckes würdig. Häser ist — um das noch zu erwähnen — durch seine in Leipzig geborenen, hochbegabten Kinder der Vater einer weitverzweigten Künstlerfamilie geworden.

Sein Sohn August Ferdinand lebte von 1779 bis 1844. Nachdem er Alumnus der Leipziger Thomasschule gewesen war, wirkte er bis 1806 als Kantor in Lemgo. Von 1806 bis 1813 hielt er sich in Italien auf. Im Jahre 1817 wurde er Chordirektor der Hofoper in Weimar und 1829 in derselben Stadt Kirchenmusikdirektor und Seminarmusiklehrer. Von seinen Kompositionen sind besonders zu erwähnen ein Requiem, Te Deum, Vaterunser, ein Oratorium, Messen, drei Opern usw. Ferner schrieb er eine systematische Übersicht der Gesanglehre (1820) und eine Chorgesangschule (1831).

Seine Schwester Charlotte Henriette (1784 bis 1871) war eine ausgezeichnete Sängerin. Ihre herrliche Stimme machte sie in den Konzerten von 1800 bis 1803 zum Liebling des Leipziger Publikums. Sie wirkte dann an der Dresdner Oper, später an der Wiener und reiste schließlich nach Italien, wo sie bis 1813 sang und mit dem Beinamen „la divina Tedesca“ (d. h. die göttliche Deutsche) geehrt wurde.

Urkundliches aus Wiltthen

Wie umständlich sich vor reichlich 100 Jahren die behördliche Genehmigung zum Errichten eines Handelsgeschäftes gestaltete, davon geben die nachfolgenden Urkunden bereites Zeugnis. In unmittelbarer Nähe der Kirche liegt das bei den Einwohnern von Wiltthen unter dem Namen Hantusch bekannte Gasthaus. Hantusch betrieb hier lange Zeit das Gastwirtsgewerbe. Einer seiner ältesten bekannten Vorbesitzer war Johann Brade, seines Zeichens „Krämer“. Dieser Brade wollte im Verein mit Christian Krüger einen Handel mit Materialwaren eröffnen und die

zu vertreibenden Waren aus der Ferne beziehen und nach Wiltthen bringen. Die behördliche Genehmigung ließ volle 4 Jahre auf sich warten, obwohl die Gemeinde das Gesuch befürwortet hatte. Von den Aktenstücken, die über diese Genehmigungssache gewechselt wurden, soll ein Teil im Original wiedergegeben werden, da sie einen interessanten Einblick in die damalige Geschäftsführung gestatten. In früheren Zeiten besaßen gewisse Städte gewichtige Vorrechte, über die sie eifersüchtig wachten. Eines der wichtigsten Privilegien war das Markt- und Stapelrecht. Die Wiltthener Schriftstücke lassen erkennen, wie auch die Obrigkeit bestrebt war, diese Rechte den Städten zu wahren, denn sie schreibt den Gesuchstellern genau vor, auf welchem Wege die Krämer ihre Waren nach Wiltthen zu fahren haben. Es werden strenge Strafen angedroht, falls die Vorschriften nicht beachtet werden. Die von Leipzig heranrollenden Wagen hatten unbedingt durch Bischofswerda zu fahren, um hier eine genaue Kontrolle der Güter vornehmen zu lassen. Wagen, die von Norden her, also von Cottbus und Frankfurt kamen, durften nicht an Baugen vorbei, sondern mußten hier ihre Frachten kontrollieren lassen.

War schon diese Kontrolle eine Belästigung der Wagenzüge, die von den Kauffahrern gern umgangen wurde, so übte die Befolgung des Markt- und Stapelrechts eine besonders schwere Schädigung und Bedrückung des Warenhandels aus. Mußte doch in manchen Städten, durch die der Frachtzug kam, gleich einige Tage Halt gemacht werden und die Waren waren den Bewohnern zum Verkauf freizustellen. Kein Wunder, wenn die Kaufleute immer wieder versuchten, solche Städte zu meiden. Doch das war nicht leicht. Fahrbare Straßen gab es nicht viele, die in gutem Zustande befindlichen führten fast ausnahmslos durch Städte. Wollte daher ein Frachter seine Wagen unverstert durch ein Stadtgebiet bringen, so konnte das nur bei Nacht und Nebel, am besten bei Sturm und Wetter, gewagt werden. Denn die Städte waren scharf dahinter, daß kein Kaufzug an ihrer Stadt vorüber schlich. Viele von den Städten hielten sich Reiter, zum Teil wilde Gesellen, die Tag und Nacht das Gebiet der Stadt abstreiften und jeden Wagenzug überfielen, sobald sie ihn außerhalb der Straße zur Stadt ertappten. Alte Schriften berichten von schlimmen Kämpfen zwischen Stadtreitern und Wagenknechten, die die Frachtwagen begleiteten.

Kommen auch diese Verhältnisse bei den Wiltthener Krämern nicht in Betracht, so interessieren gleichwohl die umständlichen Vorschriften der Behörden, damit ja Brade und Conj. keine Unterschleife begehen können. Nur im Beisein des Einnehmers zu Wiltthen darf abgeladen werden, sonst folgt strenge Bestrafung. Das Nähere hierüber möge aus den Urkunden ersehen werden.

I.

Von Gottes Gnaden Friedrich August Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst.

Lieber getreuer, Bey uns hat der vorige Amtmann, Georg Gottlob Flachs, mittels Berichts vom 2. July 1774 in Unterthänigkeit angezeigt, was gestaltn die beyden Cramer zu Wiltthen, Johann Brade und Christian Krüger, im Rahmen dastiger Gemeinde um fernere Gestattung des Handels mit Materialwaren und deren Erholung außerhalb des Landes und aus denen Meß-Orten angesuchet, und zu dem Ende auf das besagtem Orte, sub dato, den 15. Martii 1669 ertheilten Privilegium vermöge lassen dem Dorfe Wiltthen die Stadt- und Markt-Gerechtigkeit mit Handel und Wandel verklehen worden sich berufen.

Nachdem wir nun denen Einwohnern den Handel mit material-Waren fernerhin zu führen, und sich deren außerhalb des Landes und denen Meß-Orten erholen zu können, bewandten Umständen nach, concediret haben: Also ist unser Begehren, du wollest sie daran nicht hindern, jedoch selbige anbey, zu Vorbeugung derer zu befürchtenden Unter-